

Begründung

A. Allgemeines

Der Landtag des Saarlandes hat mit dem Gesetz Nr. 2000 über die Einführung der Ausbildung zur Pflegeassistentin und zum Pflegeassistenten vom 24. Juni 2020 die Grundlage für ein neues Berufsbild der Pflegeassistenz gelegt. Die Ausbildung zur Pflegeassistenz mit generalistischer Ausrichtung folgt den Änderungen der Pflegefachberufe durch Einführung des Pflegeberufegesetzes durch den Bundesgesetzgeber. Danach wurden die bisherigen Berufe der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege zu einem generalistischen Beruf mit dem Abschluss als Pflegefachfrau bzw. -fachmann zusammengeführt.

Für die Ausgestaltung des Unterrichts in den Pflegeschulen sowie der Ausbildung in den Einrichtungen ist es erforderlich, die Inhalte in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung festzulegen. Sie ergänzt somit das Pflegeassistenzgesetz, indem sie Mindestanforderungen an die Ausbildung Pflegeassistentin und zum Pflegeassistenten einschließlich der zu vermittelnden Inhalte und Verfahrensregelungen enthält. Die Ausbildung dauert nach der gesetzlichen Festlegung 23 Monate und ist generalistisch ausgerichtet. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht in den Pflegeschulen und der praktischen Ausbildung bei den Einrichtungen. Die praktische Ausbildung und der Theorie-Praxis-Transfer werden durch Praxisanleitung und Praxisbegleitung sichergestellt.

Folgende Inhalte sind in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt:

- Mindestanforderungen an die Ausbildung zur Pflegeassistentin und zum Pflegeassistenten,
- inhaltliche Grundlagen für die Wissensvermittlung zum Erwerb der erforderlichen Kompetenzen,
- Anforderungen an die Qualifikation der Praxisanleitenden analog zur Pflegeberufeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz
- Inhalte und Verfahren zur staatlichen Prüfung,
- Bestimmungen für die Anerkennung von Ausbildungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat sowie Bestimmungen für entsprechende Anpassungsmaßnahmen,
- amtliche Muster für das Zeugnis über die staatliche Prüfung, für die Bescheinigungen über die Teilnahme am Anpassungslehrgang, für die Bescheinigungen über die staatliche Eignungs- und Kenntnisprüfung und für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung sowie
- Möglichkeiten zu Ausnahmeregelungen zur Sicherung der Ausbildung während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

B. Im Einzelnen

Zu § 1 (Inhalt und Gliederung der Ausbildung):

Das Pflegeassistenzgesetz regelt in § 6 ausführlich die Ziele der Ausbildung zur Pflegeassistentin oder zum Pflegeassistenten. Inhalt und Gliederung der Ausbildung müssen darauf ausgerichtet sein, diese Ausbildungsziele zu erreichen.

Zu Absatz 1:

Mit der Saarländischen Pflegeassistenz ist ein neuer Beruf geschaffen worden, der Auszubildenden Kompetenzen vermittelt, die über die Kompetenzen der bisherigen Ausbildungen der Altenpflegehilfe und der Krankenpflegehilfe hinausgeht und zugleich generalistisch ausgerichtet ist. Dies gelingt nicht durch eine Addition bisheriger Ausbildungsinhalte, sondern durch eine Neukonzeption. Dies wird daran deutlich, dass die Mitwirkung an der Pflege von Menschen aller Altersstufen Niederschlag findet und sich die Pflege auf Menschen in unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen und in verschiedenen institutionellen Versorgungskontexten bezieht.

Zu Absatz 2:

Die Norm regelt Umfang und Struktur der Ausbildung zur Pflegeassistenz auf Grundlage der Vorgaben des § 7 des Pflegeassistenzgesetzes. Danach teilt sich die Ausbildung in den theoretischen und praktischen Unterricht an Pflegeschulen im Umfang von mindestens 1.300 Unterrichtsstunden sowie die praktische Ausbildung mit einem Anteil von mindestens 1.600 Stunden auf.

Die Anlage 1 weist insgesamt fünf Kompetenzbereiche auf, die auch Teil der staatlichen Abschlussprüfung nach § 8 sind. Sie sind im theoretischen und praktischen Unterricht zu vermitteln. Die Stundenverteilung im Einzelnen erfolgt durch die Vorgabe des verbindlichen und landesweit einheitlichen Lehrplans, der wiederum die Grundlage für das von der Pflegeschule zu erstellende Curriculum ist.

Im Bereich der praktischen Ausbildung teilt sich die Ausbildung in einen Orientierungseinsatz, Pflichteinsätze in drei verschiedenen Versorgungsbereichen sowie einen Vertiefungseinsatz auf.

Zu Absatz 3:

Der Absatz gibt vor, dass die Abschnitte des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung im Wechsel und zudem aufeinander abgestimmt erfolgen, um eine sinnvolle Verbindung zwischen Theorie und Praxis während der Ausbildung herzustellen. Die im Unterricht vermittelten Inhalte sollen mit den in den praktischen Einsätzen erworbenen Fähigkeiten so verknüpft werden, dass sie sich thematisch ergänzen und Erkenntnisse aus dem Unterricht unmittelbar in die praktische Ausbildung einfließen können und umgekehrt. Um dies sicherzustellen, bedarf es eines engen Austausches zwischen der Pflegeschule und den Einrichtungen der praktischen Ausbildung.

Zu Absatz 4:

Die in § 15 des Pflegassistenzgesetzes enthaltene Regelung über die Fehlzeiten während der Ausbildung wird konkretisiert. Nach der gesetzlichen Grundlage sind Fehlzeiten im Umfang von 10 Prozent des Unterrichts bzw. der praktischen Ausbildung - auf die gesamte Ausbildungsdauer gesehen – auf die erforderliche Ausbildungsdauer anzurechnen.

Mit der hier in Absatz 4 enthaltenen Regelung erfolgt die Klarstellung, dass dabei nur 25 Prozent eines Pflichteinsatzes als Fehlzeiten anfallen dürfen. Andernfalls wäre in der Regel das Ausbildungsziel in diesem Einsatz nicht mehr zu erreichen. Allgemein dürfen Fehlzeiten nicht dazu führen, dass ein Praxiseinsatz so weit verkürzt wird, dass das für diesen Praxiseinsatz nach dem auf den schulinternen Curriculum abgestimmten Ausbildungsplan vorgesehene Ausbildungsziel nicht mehr erreicht wird.

Zu Absatz 5:

Deutlich gemacht wird, dass auch bei einer Ausbildung in Teilzeit sicherzustellen ist, dass die Mindeststundenzahl für den theoretischen und praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung nach Absatz 2 erreicht wird. Nur dann kann gewährleistet werden, dass alle Ausbildungsbestandteile in hinreichender Intensität vermittelt wurden.

Zu § 2 (Theoretischer und praktischer Unterricht):

Zu Absatz 1:

Im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts sind den Auszubildenden die Kompetenzen zu vermitteln, die die Basis für die praktische Ausbildung bilden, um dort die für die Berufsausübung erforderliche Handlungssicherheit zu entwickeln. Die in Anlage 1 aufgeführten Kompetenzbereiche sind nach modernen berufspädagogischen Gesichtspunkten ausgerichtet und ermöglichen eine stärkere Verbindung zwischen Theorie und Praxis. Im Ergebnis dient die Ausbildung damit dem Ziel, die erforderliche personale Kompetenz zu entwickeln, die für die Ausübung des Pflegeassistentenberufs erforderlich ist. Die abgebildeten Kompetenzbereiche bilden die erforderliche Grundlage, um das in § 6 Pflegeassistentengesetz enthaltene Ausbildungsziel zu erreichen.

Zu Absatz 2:

Durch die Regelung wird die generalistische Ausrichtung der Ausbildung klar gestellt. Die bislang getrennten Ausbildungen in der Krankenpflegehilfe und der Altenpflegehilfe richteten sich an zu pflegende Menschen in verschiedenen Altersstufen und in unterschiedlichen Versorgungsbereichen. Die Auszubildenden werden nunmehr zur Mitwirkung an der Pflege von Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen und Versorgungsstrukturen befähigt.

Zu Absatz 3:

Jede Pflegeschule hat ein schulinternes Curriculum zu erstellen, das die gesetzlichen Vorgaben sowie die des Rahmenlehrplans berücksichtigt. Ein landesweit

einheitlicher Lehrplan ist erforderlich, um die Ausbildung im Saarland auf demselben Niveau mit denselben Inhalten anbieten zu können und die Durchlässigkeit zur Weiterbildung als Pflegefachperson nach dem Pflegeberufegesetz zu ermöglichen. Der Rahmenlehrplan ist unter pflegeberufe.saarland.de sowie unter https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_soziales/download_rahmenpl%C3%A4nepflegeassistenz.pdf veröffentlicht.

Zu § 3 (Praktische Ausbildung):

Zu Absatz 1:

Im Rahmen der praktischen Ausbildung ist sicherzustellen, dass die Auszubildenden Gelegenheit haben, die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kompetenzen einzuüben und zu vertiefen, um so die erforderlichen praktischen Fertigkeiten zu entwickeln, die sie zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in den verschiedenen Pflegebereichen befähigen. Die Inhalte des theoretischen und praktischen Unterrichts fließen dabei in die praktische Ausbildung ein und dienen als Grundlage dazu, die für die Berufsausübung notwendigen Handlungskompetenzen zu entwickeln. Die in der Anlage 3 vorgenommenen Stundenvorgaben für die verschiedenen Einsätze in der praktischen Ausbildung sollen gewährleisten, dass in der praktischen Ausbildung bei allen zu durchlaufenden Versorgungsbereichen ausreichend Zeit vorhanden ist, um den Erwerb der erforderlichen Kompetenzen durch die notwendigen Praxiseinsätze zu vertiefen. Durch den Orientierungseinsatz zu Beginn der Ausbildung und den Vertiefungseinsatz zum Ende der Ausbildung soll darüber hinaus die Verbindung zum Träger der praktischen Ausbildung gestärkt und gefestigt werden.

Zu Absatz 2:

Der Absatz regelt, dass der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung bei Träger der praktischen Ausbildung als Arbeitgeber stattfinden soll. Von den vorgesehenen insgesamt 1.600 Stunden sollen mindestens 1.200 beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden. Dies umfasst den Orientierungseinsatz, einen Pflichteinsatz sowie den im Arbeitsvertrag vereinbarten Vertiefungseinsatz. Ergänzend wird hierbei klargestellt, dass sich die „Soll“-Regelung ausschließlich auf den Einsatz beim Träger der praktischen Ausbildung bezieht und nicht zugleich bedeutet, dass der Vertiefungseinsatz ganz oder teilweise in einem anderen als dem für den Vertiefungseinsatz gewählten und im Ausbildungsvertrag festgelegten Versorgungsbereich durchgeführt werden kann.

Nur soweit ein Träger der praktischen Ausbildung aufgrund seiner Versorgungsstruktur oder personellen Ausstattung nicht dazu in der Lage ist, alle Kompetenzen zu vermitteln, kann der Einsatz bei einem anderen Träger erbracht werden, der die Anforderungen nach § 8 Absatz 1 Pflegeassistenzgesetz erfüllt. Diese Regelung entspricht dem neu eingeführten § 3 Absatz 2a der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV).

Zu Absatz 3:

Der Orientierungseinsatz steht am Beginn der Ausbildung. Er wird beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt und umfasst 400 Stunden. In diesem

Einsatz gewinnen die Auszubildenden erste Einblicke in die praktische Pflege-tätigkeit in den Versorgungsbereichen, die vom Träger der praktischen Ausbil-dung abdeckt werden. Es erfolgt eine Grundlegung im Kompetenzaufbau.

Die Auszubildenden werden schrittweise an die Aufgaben von beruflich Pfl-egenden im Rahmen des Pflegeprozesses herangeführt. Zum Ende des Einsat-zes sollen sie in der Lage sein, erste Aufgaben bei zu pflegenden Menschen, die einen geringen Grad an Pflegebedürftigkeit aufweisen, selbstständig durch-zuführen. Pflegerische Entscheidungen sollten in jedem Fall in Abstimmung mit Pflegefachpersonen getroffen werden. Wenn bei den zu pflegenden Menschen ein höherer Grad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit bzw. Pflegebe-dürftigkeit vorliegt, soll die Versorgung grundsätzlich gemeinsam mit Pflege-fachpersonen erfolgen.

Zu Absatz 4:

Die Pflegeschule überprüft anhand des von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsplans durchgeführt wird. Es handelt sich bei diesem Prozess um einen Soll-Ist-Vergleich, der zur Qualitätssicherung der Ausbildung wichtig ist. Hierfür soll der Ausbildungsnachweis alle erforderlichen Angaben enthalten. Er soll zugleich modernen pädagogischen Anforderungen entsprechen. Daher ist es sinnvoll, dass der Ausbildungsplan und der Ausbildungsnachweis eine ver-gleichbare Struktur aufweisen.

Zu § 4 (Praxisanleitung):

Die Praxisanleitung stellt ein wesentliches Element der pflegerischen Ausbil-dung dar und hebt den Charakter der Praxisorientierung in Abgrenzung zu einer rein schulischen Ausbildung hervor, der gemäß § 7 Absatz 2 Halbsatz 2 zu überwiegen hat.

Zu Absatz 1:

Durch den Ausbildungsplan, der vom Träger der praktischen Ausbildung unter Berücksichtigung der Vorgaben des schulinternen Curriculums zu erstellen ist, wird die geplante und strukturierte Durchführung der Praxisanleitung in den Ein-richtungen entsprechend dem Ausbildungsziel unterstützt. Bereits durch die ge-setzliche Regelung des § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Pflegeassistenzgesetzes ist ein Umfang der durchzuführenden Praxisanleitung von mindestens 10 Pro-zent in jedem Einsatz vorgegeben. Zur Sicherstellung dieses Mindestumfangs ist zumindest die Dokumentation im Ausbildungsnachweis erforderlich. Damit werden die Auszubildenden zugleich zur Reflexion über die Inhalte und den Verlauf der Ausbildung angehalten.

Zu Absatz 2:

Der Absatz regelt die Qualifikationsanforderungen an die praxisanleitenden Per-sonen. Durch den Verweis auf § 4 PflAPrV wird sichergestellt, dass die Praxis-anleitenden beruflich als Pflegefachperson qualifiziert sind und über die Befähi-

gung zur Praxisanleitung verfügen. Grundsätzlich ist die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich nachzuweisen. Durch den Verweis auf den vollständigen Absatz 3 des § 4 PflAPrV wird zugleich sichergestellt, dass auch der Bestandsschutz für Praxisanleitende, die vor dem 1. Januar 2020 ihre Weiterbildung mit einem geringeren Stundenumfang erfolgreich abgeschlossen haben, umfasst ist. Ferner gilt auch § 7 der Verordnung zu Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1) für die Praxisanleitenden entsprechend, um auch während der Covid-19-Pandemie übergangsweise die Praxisanleitung sicherzustellen.

Zu § 5 (Praxisbegleitung):

Die Pflegeschule unterstützt die praktische Ausbildung durch die von ihr zu leistende Praxisbegleitung nach § 7 Absatz 4 Satz 4 des Pflegeassistenzgesetzes. Dies erfolgt durch eine Mindestanzahl von Besuchen einer Lehrkraft für jede Auszubildende oder Auszubildenden in den jeweiligen Ausbildungseinrichtungen.

Die Praxisbegleitung erfolgt realitätsnah unter Einbeziehung des zu pflegenden Menschen. Die fachliche Begleitung und Beratung der Auszubildenden erfolgt deshalb in exemplarischen Pflegesituationen. Die Lehrkräfte der Pflegeschulen haben die Möglichkeit, die Besuche in den Ausbildungseinrichtungen so zu koordinieren und zu bündeln, dass mehrere Auszubildende in einer Ausbildungseinrichtung besucht werden können.

Zu § 6 (Jahreszeugnisse und Leistungseinschätzungen):

Zu Absatz 1:

Die Regelung schreibt vor, dass für jedes Ausbildungsjahr Zeugnisse erstellt werden. Das erste Ausbildungsjahr endet nach 12 Monaten; bei Ausbildungen in Teilzeit verschiebt sich der Zeitpunkt entsprechend. Die in den Zeugnissen enthaltenen Leistungsbewertungen sollen den pädagogischen Zweck erfüllen, den Auszubildenden einen Überblick über ihre Lernentwicklung und den Leistungsstand zu geben. Sie sind außerdem Maßstab dafür, ob die mit der Ausbildung verfolgten Ziele erfüllt werden. Für den Unterricht beziehungsweise die praktische Ausbildung ist für den Fall, dass mehrere Noten in einem Jahreszeugnis ausgewiesen werden, jeweils eine Gesamtnote für jeden Bereich zu bilden. Sie sind jeweils Grundlage der Vornoten nach § 12 dieser Verordnung für die staatliche Abschlussprüfung.

Zu Absatz 2:

Die von der Einrichtung für den jeweiligen Praxiseinsatz zu erstellende qualifizierte Leistungseinschätzung dokumentiert die von der oder dem Auszubildenden während des Einsatzes erbrachten Leistungen unter Ausweisung von Fehlzeiten nach § 1 Absatz 4. Sie ist zugleich Gegenstand eines Abschlussgesprächs, indem der oder dem Auszubildenden eine Rückmeldung zu dem erreichten Leistungsstand gegeben wird.

Zu Absatz 3:

Die Note für die praktische Ausbildung ist im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung festzulegen. Um einen umfassenden Überblick über die im jeweiligen Ausbildungsjahr erbachten Praxisleistungen zu gewährleisten, erfolgt die Festlegung der Note durch die Pflegeschule unter besonderer Berücksichtigung der von den an der Ausbildung beteiligten Pflegeeinrichtungen nach Absatz 2 zu erstellenden qualifizierten Leistungseinschätzungen. Diese fundierte, strukturierte und schriftliche Beschreibung der Leistungen ist neben den eigenen Eindrücken der Pflegeschule aus der Praxisbegleitung wesentliche Grundlage der Benotung durch die Pflegeschule.

Zu § 7 (Kooperationsverträge):

Die neue Pflegeausbildung erfordert eine enge Zusammenarbeit der Pflegeschule, des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Um diese Zusammenarbeit abzusichern, erfolgreich und arbeitsteilig zu gestalten, schließen die Beteiligten Kooperationsverträge. Hiermit wird im Interesse der Auszubildenden ein fortlaufender und systematischer Austausch zwischen allen an der Ausbildung beteiligten Akteuren sichergestellt. Die Regelung folgt der Vorgabe des § 8 der Pflegeberufes-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Pflegeberufegesetz (PflBG) sowie § 7 Absatz 5 Pflegeassistenzgesetz. Durch den Verweis auf § 8 PflAPrV wird zudem das Bedürfnis der Schriftform im Sinne des § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Kooperationsverträge klargestellt.

Klargestellt wird mit dem letzten Satz, dass durch den Einsatz bei einem anderen Einsatzort als dem Träger der praktischen Ausbildung, die Mitbestimmungsrechte des Trägers der praktischen Ausbildung nicht berührt werden. Damit wird den Auszubildenden Sicherheit dahingehend gegeben, dass die Mitbestimmungsrechte auch bei Außeneinsätzen fortbestehen. Dies trägt § 9 Absatz 5 des Pflegeassistenzgesetzes Rechnung.

Zu § 8 (Staatliche Prüfung):

Zu Absatz 1:

Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab, die einen schriftlichen und einen praktischen Teil umfasst. Die praktische Prüfung erfolgt in der Regel am Klienten. Die Zweigliedrigkeit der Prüfung ergibt sich aus der Mindestvorgabe von

Nummer 5 der Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege (BAnz AT 17.02.2016 B3).

Zu Absatz 2:

Die erforderlichen Kompetenzen für die Prüfungsteile werden festgelegt.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 ist die Prüfung grundsätzlich an der Schule abzulegen, an der die Ausbildung abgeschlossen wird. Ausnahmen sind aus wichtigem Grund zulässig.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt klar, dass der praktische Teil der Prüfung in der Regel in der Einrichtung abgelegt wird, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde. Dies soll der Träger der praktischen Ausbildung sein. Der Vertiefungseinsatz erfolgt im zweiten Ausbildungsjahr der Pflegeassistentenausbildung. In diesem Einsatz vertiefen die Auszubildenden bereits erlernte Fähig- und Fertigkeiten. Zum Ende des Einsatzes sollen sie in der Lage sein, die Aufgaben bei zu pflegenden Menschen, die einen mittleren Grad an Pflegebedürftigkeit aufweisen, selbstständig durchzuführen. Pflegerische Entscheidungen die im Kompetenzbereich der Pflegeassistenten liegen sollen unter Kontrolle der Pflegefachpersonen getroffen werden. Bei zu pflegenden Menschen, die einen höheren Grad an Pflegebedürftigkeit aufweisen, erfolgt die Versorgung gemeinsam mit der Pflegefachperson. Im Vertiefungseinsatz werden die Auszubildende auf die Prüfung vorbereitet.

Zu § 9 (Prüfungsausschuss):

Die Norm verweist auf die bundesrechtlichen Vorgaben der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Danach gelten für die Bildung des Prüfungsausschusses einschlägigen Regelungen des § 10 PflAPrV entsprechend. Zugleich gelten durch den Verweis auch die in der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1) normierten Möglichkeiten, die Ausbildung auch unter den erschwerten Bedingungen einer Epidemie abzusichern, indem beispielsweise die Zahl der anwesenden Personen in einer Prüfung reduziert wird.

Zu § 10 (Zulassung zur Prüfung):

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft auf Grund der Leitungsfunktion die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Sie oder er setzt auch die Prüfungstermine fest. Bei der Festsetzung des Prüfungsbeginns und der Mitteilung der Prüfungstermine sollen im Interesse eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und

einer rechtzeitigen Unterrichtung der zu prüfenden Person bestimmte Mindestfristen eingehalten werden. In besonderen Ausnahmefällen können die genannten Fristen auch über- oder unterschritten werden.

Zudem ist in § 16 des Pflegeassistenzgesetzes die Möglichkeit einer Externenprüfung vorgesehen. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Personen zur Prüfung zugelassen werden können, die nicht oder nicht in vollem Umfang an der Ausbildung nach dem Pflegeassistenzgesetz und dieser Ausbildungs- und Prüfungsverordnung teilgenommen haben. Daher sind abweichende Regelungen für die Externenprüfung erforderlich.

Im Grundsatz gelten dieselben Anforderungen zur Zulassung zur Prüfung, wie auch zur Durchführung der Prüfung wie bei der regulären Ausbildung. Abweichungen von den Vorgaben dieser Verordnung sind jedoch insoweit erforderlich, dass an einer Externenprüfung teilnehmende Personen an der Pflegeschule die Externenprüfung durchführen, an der sie die Ausbildung zur Pflegefachkraft ohne Abschluss absolviert hatten. Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 kann die zuständige Behörde aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Für zu prüfende Personen, die in anderen Bundesländern die Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ohne Abschluss absolviert hatten, kann das Landesamt für Soziales als zuständige Behörde die Pflegeschule und die Einrichtung für die praktische Prüfung bestimmen.

Indem in § 16 des Pflegeassistenzgesetzes die Externenprüfung ausschließlich für Personen zulässig ist, die an einer bundesgesetzlich geregelten Ausbildung zur Pflegefachkraft teilgenommen haben, die in ihrem Umfang und Inhalt dem Beruf der Pflegeassistenz gleichwertig ist, wird ein Vorbereitungskurs nach Nummer 5 der als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) nicht erforderlich.

Zu § 11 (Nachteilsausgleich):

Die Prüfungen müssen für alle zu prüfenden Personen die gleichen Chancen eröffnen. Bei Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen kann es sein, dass zur Wahrung der Chancengleichheit individuell festzulegende Ausnahmen von den Prüfungsregularien erforderlich sind. Absatz 1 macht deutlich, dass in solchen Fällen auf die besonderen Belange der betreffenden zu prüfenden Personen Rücksicht zu nehmen ist. Das kann zum Beispiel eine Verlängerung der jeweiligen Prüfungszeit oder die Ermöglichung von Unterbrechungen von Prüfungen sein. Durch den Verweis auf § 12 PflAPrV gelten die dort detailliert aufgeführten Verfahrensregelungen sowie die dazu einschlägige Rechtsprechung auch für die Ausbildung zur Pflegeassistenz.

Zu § 12 (Vornoten):

Zu Absatz 1:

Der Absatz betrifft die Bildung von Vornoten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Vornoten auf Vorschlag der Pflegeschule fest.

Grundlage der Vornotenbildung sind die entsprechenden Noten der Jahreszeugnisse nach § 6 Absatz 1 dieser Verordnung über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen.

Zu Absatz 2:

Der Absatz regelt, dass die Vornoten mit einem Anteil von 25 Prozent bei der Bildung der Noten für den schriftlichen und praktischen Teil der Prüfung zu berücksichtigen sind. Durch die Vornoten fließen während der Ausbildung erbrachte Leistungen der Schülerinnen beziehungsweise Schüler in einer einheitlichen Größenordnung in die Prüfungsergebnisse ein, ohne den besonderen Stellenwert der Einzelleistungen während der staatlichen Prüfung einzuschränken. Es entspricht modernen pädagogischen Erfordernissen, neben den punktuell unter besonderen Prüfungsbedingungen erbrachten Leistungen auch die während der Ausbildung erbrachten Leistungen in die Gesamtbewertung miteinzubeziehen.

Unabhängig von der Berücksichtigung der Vornoten kann die staatliche Prüfung jedoch nur bestanden werden, wenn auch jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ benotet wird. Die Einbeziehung der Vornoten führt nicht dazu, dass ein nicht bestandener Prüfungsteil ausgeglichen wird – jeder Prüfungsteil muss für sich bestanden werden.

Zu Absatz 3:

Der Absatz regelt die Bildung der Vornoten zur Berücksichtigung bei den entsprechenden Noten der staatlichen Prüfung.

Zu Absatz 4:

Festgelegt wird, dass die Schülerin oder der Schüler rechtzeitig vor Beginn der Prüfung über die Vornoten informiert wird.

Zu § 13 (Schriftlicher Teil der Prüfung):

Zu Absatz 1:

Der schriftliche Prüfungsteil erfolgt als übergreifende, generalistisch auf alle Altersgruppen bezogene Fallbearbeitung und ist auf die Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 1 mit den jeweils aufgeführten und zu vermittelnden Kompetenzen ausgerichtet. Vorausgesetzt wird 1 schriftliche Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungsdauer von 120 Minuten.

Zu Absatz 2:

Der Absatz legt die Zentralprüfung für den schriftlichen Teil fest. Das Landesamt für Soziales ist als zuständige Behörde befugt, landeseinheitliche Prüfungstermine festzulegen. Durch die Zentralprüfung wird ein gemeinsames und vergleichbares Niveau unter den Schulen erreicht und die Möglichkeit der Weiterqualifikation zur Pflegefachperson auch bei Schulwechsel erleichtert.

Zu Absatz 3 und 4:

Bei der Bildung der Note für die Aufsichtsarbeit stimmt sich die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern ab. Die Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten, die an der Pflegeschule unterrichten. Zum Bestehen des Prüfungsteils ist mindestens das Erreichen der Note „ausreichend“ erforderlich.

Zu § 14 (Praktischer Teil der Prüfung):

Zu Absatz 1:

In der praktischen Prüfung sollen sich die Anforderungen des Berufes vollumfänglich widerspiegeln, deshalb ist sie auf alle fünf Kompetenzbereiche auszurichten. Um sie möglichst valide entsprechend den situativen Anforderungen gestalten zu können, macht die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung hierzu keine eingrenzenden Angaben. Der Gegenstand der praktischen Prüfung ergibt sich aus dem Arbeitsalltag in der Pflege. In welchem Umfang die einzelnen Kompetenzbereiche im Rahmen der praktischen Prüfung eine Rolle spielen, hängt von der konkreten Pflegesituation und der zu pflegenden Person ab. Die Einzelprüfung ist hierbei erforderlich, um die Kompetenzen der zu prüfenden Person klar festzustellen und die individuellen Anteile zu bestimmen. In einer Gruppenprüfung könnten unter Umständen Fehler nicht einer einzelnen zu prüfenden Person zugerechnet werden.

Zu Absatz 2:

Der praktische Prüfungsteil soll insbesondere den Versorgungsbereich einbeziehen, in dem die oder der Auszubildende den Vertiefungseinsatz absolviert hat. In diesem Bereich hat die zeitlich umfassendste und intensivste Ausbildung stattgefunden und gerade in diesem Bereich muss die zu prüfende Person in der Lage sein, ihre pflegerischen Kompetenzen in einem praktischen Umfeld nachzuweisen. Die Aufgabe wird durch die Fachprüferinnen und Fachprüfer nach Absatz 6 festgelegt. Die Pflegeschule schlägt eine Aufgabe vor. Dabei ist von wesentlicher Bedeutung, dass dieser Vorschlag nur erfolgen kann, wenn zum einen der zu pflegende Mensch und zum anderen das für den zu pflegenden Menschen verantwortliche Fachpersonal damit einverstanden sind. Damit soll vor allem verhindert werden, dass zu pflegende Menschen ohne oder gegen ihren Willen Mitwirkende einer praktischen Prüfung werden.

Zu Absatz 3 bis 6:

Die Absätze regeln den Ablauf und die zeitlichen Vorgaben sowie das Verfahren zur Benotung für die praktische Prüfung.

Zu Absatz 7:

Ermöglicht wird die Durchführung der Prüfung innerhalb der Pflegeschule anstelle einer tatsächlichen Pflegesituation in einer Pflegeeinrichtung oder einem Krankenhaus. Simulierte Prüfungen sind erforderlich, wenn nicht genügend Patientinnen und Patienten zur Verfügung stehen oder wenn pandemiebedingte Betretungsverbote in Einrichtungen verhängt werden. Der Ausnahmecharakter

wird durch die Genehmigungspflicht der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Soziales, unterstrichen.

Zu § 15 (Benotung):

Für die Erstellung der Vornoten und für die staatliche Prüfung gilt das Notensystem, das für allgemeinbildende Schulen und andere berufliche Bildungsgänge üblich ist. Es entspricht zugleich § 17 PflAPrV für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz.

Zu § 16 (Niederschrift):

Die Niederschrift dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und sichert die Möglichkeit einer eventuellen späteren Überprüfung des Prüfungsvorgangs.

Zu § 17 (Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung, Zeugnis):

Zu Absatz 1:

Voraussetzung für das Bestehen der staatlichen Prüfung ist, dass alle Teile der Prüfung bestanden und die Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Das ist bei den einzelnen Prüfungsbestandteilen geregelt (§ 13 Absatz 4 und § 14 Absatz 6). Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen und der praktischen Prüfung gebildet. Als Berufszulassungsprüfung dient die staatliche Prüfung der Feststellung, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde und die Auszubildenden ab sofort den Anforderungen des Berufs im Alltag genügen. Hierzu ist es erforderlich, dass sie diese Befähigung unter Anwendung sämtlicher in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in der abschließenden Prüfung nachweisen.

Zu Absatz 2:

Bei Bestehen der Prüfung erhält die zu prüfende Person ein Zeugnis nach dem Muster in Anlage 4. Bei Nichtbestehen sind die Prüfungsnoten mitzuteilen.

Zu Absatz 3:

Bei Nichtbestehen können die gesamte staatliche Prüfung, aber auch die einzelnen Prüfungsteile wiederholt werden.

Zu Absatz 4:

Bei Nichtbestehen müssen weitere, zusätzliche Teile der Ausbildung absolviert werden. Die Dauer und den Inhalt der zusätzlichen Ausbildung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und orientiert sich dabei an den in den nicht bestandenen Prüfungsteilen offenbaren Defiziten.

Auf Grundlage von § 22 Absatz 2 des Pflegeassistentengesetzes verlängert sich in diesem Fall das Ausbildungsverhältnis bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Die oder der Auszubildende hat dies gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung schriftlich zu äußern.

Zu Absatz 5:

Zu prüfende Personen, die aufgrund der Möglichkeit einer Externenprüfung an der staatlichen Prüfung ohne Erfolg teilgenommen haben, können anders als in Absatz 4 nicht die Ausbildungszeit verlängern. Entsprechend haben diese Personen an Fortbildungen teilzunehmen, um die offenbarten Defizite zu beheben.

Zu § 18 bis § 21 (Rücktritt von der Prüfung; Versäumnisfolgen; Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche; Prüfungsunterlagen):

Die Normen regeln das Verfahren bei Rücktritts von der Prüfung, des Versäumens oder Nichteinhaltens eines Prüfungs- oder Abgabetermins sowie von Ordnungsverstößen. Enthalten sind auch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen sowie deren Aufbewahrung. Die Regelungen entsprechen den Vorschriften für andere Gesundheitsberufe.

Die Voraussetzungen für den Rücktritt von der staatlichen Prüfung wird festgelegt. Erforderlich ist jeweils eine Begründung sowie bei Krankheit die Vorlage eines amtsärztlichen Attests.

Zu § 22 (Erlaubnisurkunde):

Bei erfolgreichem Abschluss der staatlichen Prüfung und Vorliegen aller Voraussetzungen hat die geprüfte Person Anspruch auf Erteilung der Urkunde, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung dokumentiert. In Anlage 8 ist das dafür erforderliche Muster für die zuständige Behörde enthalten.

Zu § 23 (Allgemeines Verfahren, Bescheide, Fristen):

Die Norm bezieht sich auf Personen, die ihre Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufegesetzes, also sowohl in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als auch in einem Drittstaat absolviert haben.

Stellt die Behörde hinsichtlich der Gleichwertigkeit wesentliche Unterschiede fest, hat sie nach Absatz 4 der antragstellenden Person einen rechtsmittelfähigen Bescheid auszustellen, dessen Inhalt näher beschrieben wird.

Zu § 24 (Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs nach § 39 des Pflegeassistentengesetzes):

Die Norm regelt die erforderlichen Inhalte für Anpassungslehrgänge. Die Regelung ist erforderlich, da Teilnehmende einer Anpassungsmaßnahme nicht Auszubildende im Sinne des Pflegeassistentengesetzes sind und auch nicht an einer

Externenprüfung teilnehmen. Die für die Ausbildung normierten Regelungen sind daher grundsätzlich nicht anwendbar, sondern speziell geregelt.

Die Wiederholung des Abschlussgesprächs setzt eine erneute Teilnahme an einem Anpassungslehrgang voraus. Kann auch dabei kein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs festgestellt werden, darf die gesamte Anpassungsmaßnahme nur einmal wiederholt werden. Ein endgültig nicht bestandenes Abschlussgespräch schließt eine spätere Anerkennung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht aus. Gemäß § 51 SVwVfG können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommen Nachweise weiterer Qualifikationen in Betracht, die die antragstellenden Personen nach dem endgültigen Abschluss eines vorhergehenden Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

Zu § 25 (Inhalt und Durchführung der Kenntnisprüfung nach § 38 des Pflegeassistentengesetzes):

Die Norm regelt die Vorgaben für die Kenntnisprüfung. Sie besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil. Kenntnisprüfungen finden in Form einer staatlichen Prüfung statt. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, können dabei insbesondere die regulär durchgeführten Prüfungsveranstaltungen genutzt werden

Eine endgültig nicht bestandene Eignungsprüfung Kenntnisprüfung schließt eine spätere Anerkennung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht aus. Gemäß § 51 SVwVfG können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommen Nachweise weiterer Qualifikationen in Betracht, die die antragstellenden Personen nach dem endgültigen Abschluss eines vorhergehenden Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

Zu § 26 (Inhalt und Durchführung der Eignungsprüfung nach § 37 des Pflegeassistentengesetzes):

Die Norm regelt die Vorgaben für die Eignungsprüfung. Sie entsprechen im Wesentlichen den Regelungen zur Kenntnisprüfung.

Zu § 27 (Nachweis der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum):

Die Absätze 1, 2 und 3 betreffen die Nachweise zur Zuverlässigkeit von Personen, die mit einer Ausbildung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Berufserlaubnis nach § 1 Pflegeassistentengesetz beantragen. Die Vorschrift entspricht den in den anderen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Heilberufe üblichen Regelungen. Nach Absatz 3

können Bescheinigungen, die von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates nicht oder nicht rechtzeitig ausgestellt werden, durch eidesstattliche Erklärungen ersetzt werden.

Zu § 28 (Verfahren bei Erbringung von Dienstleistungen durch Inhaberrinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum):

Die Norm regelt die Vorlage der erforderlichen Nachweise im Falle der Dienstleistungserbringung. Absatz 4 umfasst auch Ausbildungsnachweise aus der Schweiz.

Zu § 29 (Zuständige Behörde):

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 53 des Pflegeassistenzgesetzes. Danach ist das Landesamt für Soziales ausführende Behörde zur Durchführung und zum Vollzug dieser Verordnung.

Zu § 30 (Übergangsvorschriften):

Die Übergangsvorschriften stellen gemäß § 60 des Pflegeassistenzgesetzes klar, dass begonnene Ausbildungen der Altenpflegehilfe und der Krankenpflegehilfe nach den bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen weitergeführt werden können.

Zu § 31 (Sicherung der Ausbildung und Prüfung während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, einer Großschadenslage oder einer Katastrophe):

Während der Covid-19-Pandemie ist die Problematik aufgetreten, dass es durch Besuchs- und Betretungsverbote für die Auszubildenden, aber auch für die Praxisanleitenden, Praxisbegleitenden der Pflegeschulen sowie für die Mitglieder der Prüfungsausschusses Hindernisse geben kann, eine Ausbildungseinrichtung oder eine Patientin oder einen Patienten aufzusuchen. Das Betreten ist hierbei jedoch zwingend zur Ausbildung, wie auch zur Prüfung und Praxisanleitung erforderlich. Aufgrund des Kooperationsmodells und der generalistischen Ausbildung sind nicht zwangsläufig alle Praxisanleitenden auch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtung. Ebenso befinden sich Lehrkräfte der Praxisbegleitung in der Regel nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer Pflegeeinrichtung, sondern mit der jeweiligen Pflegeschule. Entsprechend kann die Praxisanleitung und die Praxisbegleitung nicht immer sichergestellt werden. Überdies wird klargestellt, dass der theoretische Unterricht auch über Onlineplattformen erfolgen kann und diese Teile als absolvierter Unterricht gelten. Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Auszubildenden für diese Zeit so freizustellen wie bei regulärem Präsenzunterricht in der Pflegeschule.

Deshalb wird die Möglichkeit geschaffen, dass die zuständige Behörde Lockerungen oder Ausnahme im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung zulässt, um Engpässe zu vermeiden und die Ausbildung sicherzustellen. Unabhängig davon besteht nach § 14 Absatz 7 dieser Verordnung die Möglichkeit, simulierte Prüfungen in der Pflegeschule zuzulassen. Die epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes wird durch den Deutschen Bundestag festgestellt. Der Bund hat für die bundesrechtlich geregelten Berufe mit der Verordnung zu Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1) bereits übergangweise Möglichkeiten geschaffen, die Ausbildung auch unter den erschwerten Bedingungen einer Epidemie abzusichern, indem beispielsweise die Zahl der anwesenden Personen in einer Prüfung reduziert wird.

Zu § 32 (Inkrafttreten):

Die Norm regelt das Inkrafttreten der Verordnung zum Beginn des Schuljahres am 1. Oktober 2020.